



Mit unserem neuen „BR-Support“ wollen wir Eure Arbeit mit gezielten und schnellen Informationen noch besser unterstützen. Wir freuen uns auf eure Rückmeldung und eure Themenvorschläge an: bezirk.hamburg@igbce.de
 Mit besten Grüßen euer Bezirksteam

FREISTELLUNG FÜRS IMPFEN? UNGEKLÄRT!

Hamburg // Ist ein Impftermin Arbeitszeit? Beim Anspruch auf Freistellung für Corona-Impfungen stellen Arbeitgeberverbände den Anspruch auf Vergütung der Zeit bzw. sogar den Freistellungsanspruch an sich infrage. IG BCE-Rechtsexperte Andreas Henniger: „Angesichts der Pandemie-Situation, die erhebliche Auswirkungen auf das private, das öffentliche und das wirtschaftliche Leben hat, ist es vollkommen unverständlich, wenn impfwilligen Arbeitnehmer*innen in dieser Frage Steine in den Weg gelegt werden.“

Diese Frage ist rechtlich und gerichtlich noch nicht geklärt, erklärt Swen Walentowski vom Deutschen Anwaltverein (DAV): „Das ist noch umstritten.“ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürften Walentowski zufolge aber großzügig sein. „Es geht ja um den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter.“ Gibt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frei, gelte das nur für den Termin, und nicht für den ganzen Tag.



Schlange stehen vor der Impfung – wer kommt zuerst an die Reihe?

Hamburg // Wer soll im Betrieb wann geimpft werden? Diese Frage bewegt Beschäftigte, Betriebsräte, Betriebsleitungen, Betriebsärzte. Solange Betriebsärzte vom Gesetzgeber keine Rangfolge („Priorisierung“) auferlegt bekommen, hat die IG BCE Empfehlungen parat. **Kernaussage: Die Mediziner sollten nicht alleine entscheiden. Besser ist es, wenn Betriebsräte sich mit dem Arbeitgeber und den Betriebsärzten auf eine Reihenfolge festlegen.**

Es kann zum Impfen und zur Reihenfolge eine Betriebsvereinbarung verhandelt werden. Muster dazu hat der Bezirk – wichtig ist es dabei, die örtlich unterschiedlichen Pandemieregeln etc. zu kennen. Sie stehen auf den Corona-Websites der Bundesländer.

Bei betrieblichen Impfkampagnen empfiehlt die IG BCE, eine Rangfolge vorzunehmen.

Bevorzugt geimpft werden sollten (Stand: 21. Mai) zum Beispiel Beschäftigte, die

- gemäß der Empfehlung vom Ausschuss für Arbeitsmedizin als besonders schutzbedürftige Beschäftigte gelten,
- über 60 Jahre alt sind,
- nach Gefährdungsbeurteilung beim Arbeiten sehr häufig und/oder lange Zeiten eine FFP2-

Maske tragen müssen,

- häufig „Schulter an Schulter“ und/ oder auf engstem Raum arbeiten und zum Beispiel durch Aerosole einer höheren Gesundheitsgefahr ausgesetzt sind,
- regelmäßig im Kontakt mit Menschen stehen (Empfang, Pforte, Wartungsdienst et cetera),
- viel dienstlich unterwegs sind und durch Quarantänen eingeschränkt werden könnten,
- den Betriebsablauf sicherstellen,
- zwingend auf den Öffentlichen Personennahverkehr angewiesen sind.

Diese Aufzählung stellt eine Richtschnur dar und ist nicht abschließend. Vor Ort können die Beteiligten auf die Verhältnisse im Betrieb eingehen.

Erstes digitales Zugangsrecht für Gewerkschaften vereinbart!

Hamburg // Kommt da was ins Rollen? Der Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie (ADK) und die IG BCE haben die deutschlandweit erste Sozialpartnervereinbarung zum digitalen Zugangsrecht beschlossen. Sie gilt für die bundesweit 30.000 Beschäftigten in 100 Kautschuk-Betrieben, darunter auch viele im Bezirksbereich. In anderen Branchen wird darüber sehr gestritten. Das Beispiel Kautschuk liefert Argumente für alle Branchen.

Die Corona-Pandemie erschwert es den Gewerkschaften, Kontakt zu den Beschäftigten im Homeoffice zu halten. Zugang der Gewerkschaften zu den Beschäftigten ist jedoch ein wesentlicher Faktor für eine gelingende Sozialpartnerschaft. Dieser Zugang muss auch mit den aktuellen Entwicklungen Schritt halten. Ohne ihn droht im schlimmsten Fall ein verstärktes Konfliktpotenzial wegen fehlender Informationen und dem Ausschluss ganzer Beschäftigtengruppen aus der Kommunikation.

In den Branchenunternehmen sollen die aktuell eingerichteten und bestehenden Kommunikationswege genutzt werden, also zum Beispiel die dienstlichen E-Mail-Adressen. Er-



gänzt werden können diese durch weitere betriebliche Informationssysteme, zum Beispiel das digitale „schwarze Brett“ im betrieblichen Intranet oder Mailinglisten.

Möglich ist es auch, betrieblich eingerichtete Videokonferenzsysteme für gewerkschaftliche digitale Zusammenkünfte (Online-Sprechstunde, Online-Vertrauensleute-Sitzung) zu nutzen. Für die konkrete Ausgestaltung des digitalen Zugangsrechts verständigen sich das Unternehmen und die zuständige IG BCE-Organisationsstelle auf eine Vereinbarung auf betrieblicher Ebene.

Hintergrund: Dafür benötigen sie zum Beispiel die betrieblichen Mailadressen der Mitarbeiter*innen. Aufgrund von Daten-

Karin Erhard vom Hauptvorstand der IG BCE



schutzbestimmungen können viele Unternehmen diese Daten jedoch oft Dritten nicht zugänglich machen.

IG BCE-Vorstandsmitglied Karin Erhard betont: „Die Sozialpartnerschaft kann nur mit zeitgemäßer, digitaler Kommunikation zwischen Gewerkschaften und Beschäftigten funktionieren.“ Bisher verharre die Kommunikation jedoch noch im ‚analogen Zeitalter‘. Sie ergänzt: „Die Vereinbarung ist ein wichtiges Zeichen und ein Vorbild für weitere Branchen. Mit ihr sichern wir den digitalen Draht zu den Beschäftigten.“

BR UND JAVS, AUFGEFASST: NEUE HILFEN FÜR MEHR AUSBILDUNGSPLÄTZE

Hamburg // Viele Betriebe kämpfen mit den finanziellen Folgen der Corona-Pandemie und reduzieren daher ihr Ausbildungsplatzangebot. Bezirks-Jugendsekretär Joseph Streibl: „Das gilt es zu verhindern und es muss sichergestellt werden, dass junge Menschen auch in Krisenzeiten eine Chance auf einen Ausbildungsplatz haben. Deshalb hat die Bundesregierung auf Druck von Gewerkschaften das Bundesprogramm ‚Ausbildungsplätze sichern‘ verlängert und weiter verbessert.“

Wichtigste Änderungen: Zugelassen sind jetzt Betriebe



Leere Plätze in der Berufsschulklasse

- mit bis zu 499 Beschäftigten. Betriebe,
- die ihr Ausbildungsplatzangebot aufrechterhalten, bekommen statt 2.000 Euro 4.000 Euro Prämie je Ausbildungsplatz

- die ihr Ausbildungsplatzangebot erhöhen, bekommen statt 3.000 Euro 6.000 Euro Prämie je Ausbildungsplatz.

Die Bundesagentur für Arbeit setzt die Erste Förderrichtlinie um und ist für die Anträge auf die Förderleistungen und deren Bewilligung zuständig. Ausbildungsbetriebe können sich an die für sie zuständige Agentur für Arbeit wenden und den Antrag auf Förderung mittels des vorgesehenen Antragsformulars stellen.